

RS OGH 1990/2/27 10ObS66/90, 10ObS52/99s, 10ObS46/11d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

ASVG §228 Abs1 Z4

B-VG Art7

Rechtssatz

Zeiten, während derer jemand infolge einer (selbstverschuldeten) Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert war, die nach den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre, wenn sie im Inland gesetzt worden wäre, unterscheiden sich von den sozial anerkannten Hinderungsgründen so wesentlich, dass ihre Nichtanerkennung als Ersatzzeiten nicht gleichheitswidrig erscheint.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 66/90
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 10 ObS 66/90
Veröff: SSV-NF 4/31
- 10 ObS 52/99s
Entscheidungstext OGH 16.03.1999 10 ObS 52/99s
Vgl auch
- 10 ObS 46/11d
Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 ObS 46/11d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0053292

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at